



Auswärtiges Amt

Anlage PA3 der Protokollrichtlinien

Erklärung für volljährige Kinder

Formular vollständig und elektronisch ausfüllen und einreichen bei

Referat Prot14

Volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur dann als Familienangehörige im Sinne des WÜD/WÜK anerkannt werden und sich somit gemeinsam mit dem Entsandten in Deutschland aufhalten, sofern sie ledig und wirtschaftlich abhängig sind. Des Weiteren müssen sie für die Zeit des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland in häuslicher Gemeinschaft mit dem Entsandten leben.

Hinweis: Alle anderen volljährigen Kinder, die sich zu sonstigen Zwecken (u.a. Studium oder Berufsausbildung) an einem anderen Ort in Deutschland aufhalten, unterliegen den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen und müssen einen entsprechenden Aufenthaltstitel bei der für den jeweiligen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Hiermit bestätige ich,

(Name der/des Bediensteten)

dass ich von den obengenannten Voraussetzungen Kenntnis genommen habe
und dass mein Kind

(Vorname Name)

- ☐ das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- ☐ ledig ist,
- ☐ wirtschaftlich von mir abhängig sein wird sowie
- ☐ für die Zeit meines Aufenthalts in häuslicher Gemeinschaft mit mir lebt.

, den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift der/des Entsandten)